

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

... Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**... Gesetz
zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

In § 31 b Absatz 3 a Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 02. 02.2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, wird die Angabe "24" durch die Angabe "48" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Speicherfrist von Videoaufzeichnungen in öffentlich zugänglichen Räumen des ÖPNV soll von 24 auf 48 Stunden erhöht werden.

Die derzeitige Regelung führt dazu, dass die zulässige Speicherdauer innerhalb des ÖPNV in Berlin uneinheitlich ist: Videoaufzeichnungen bei der S-Bahn dürfen 48 Stunden, die bei der BVG nur 24 Stunden gespeichert werden. Die abweichenden Regelungen zur Speicherdauer in Bahnhöfen und Fahrzeugen des ÖPNV in Berlin sind für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar. Sie könnten dazu führen, dass Opfer von Straftaten von einer längeren Speicherfrist auch in Räumlichkeiten der BVG ausgehen und im Einzelfall erst nach Vernichtung von möglichem Beweismaterial Strafanzeige bei der Polizei erstatten.

Berlin, den 15. Februar 2012

Saleh Buchholz Kreins
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Dr. Graf Dr. Juhnke Friederici
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

§ 31 b Abs. 3a Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in aktueller Fassung	§ 31 b Abs. 3a Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in neuer Fassung
Aufzeichnungen, deren Speicherung weder für die Abwehr noch für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, sind spätestens nach 24 Stunden zu löschen.	Aufzeichnungen, deren Speicherung weder für die Abwehr noch für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen.